

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwelm

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, in Kraft getreten am 21.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird von der Bürgermeisterin der Stadt Schwelm als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 26.09.2019 folgende Verordnung erlassen:

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 15.12.2019**

#### § 1

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW in räumlicher Nähe zum Schwelmer Weihnachtsmarkt dürfen am Sonntag, den 15.12.2019 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

#### § 2

Die Sonntagsöffnung anlässlich des Weihnachtsmarktes am 15.12.2019 beschränkt sich räumlich ausschließlich auf folgende Straßen:

1. Im Bereich der Innenstadt: Altmarkt, Apothekergäßchen, Bismarckstraße, Brauereigasse, Bürgerplatz, Casinostraße, Gartenstraße, Gerichtstraße, Hauptstraße von der Einmündung Untermauerstraße/Obermauerstraße bis zur Einmündung Wilhelmstraße, Kirchplatz, Kirchstraße, Märkischer Platz, Marktgasse, Moltkestraße von der Einmündung Wilhelmstraße bis zur Einmündung Mittelstraße, Neumarkt, Römerstraße, Schulstraße von der Einmündung Hauptstraße bis zur Einmündung Bismarckstraße, Untermauerstraße, Wilhelmstraße von der Einmündung Hauptstraße bis zur Einmündung Moltkestraße.
2. Bahnhofstraße ab Untermauerstraße bis Bahnhofplatz/Bahndamm.
3. Bahnhofplatz
4. Im Bereich der Parkflächen an der Talstraße: Hattinger Straße ab Bahnhofplatz/Bahndamm bis Talstraße, Talstraße ab Hattinger Straße bis Carl-vom-Hagen-Straße, Carl-vom-Hagen-Straße bis Bahndamm.

Die Bereiche sind im beigefügten Lageplan wie folgt markiert:

Rot	Bereich der Verkaufsöffnung Nr. 1-4
Blau	Weihnachtsmarktgelände

#### § 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 15.12.2019 in Kraft und am 16.12.2019 außer Kraft.

Schwelm, **26.09.2019**

Die Bürgermeisterin der Stadt Schwelm  
als örtliche Ordnungsbehörde  
In Vertretung

Ralf Schweinsberg

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen vom 26.09.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der vorstehenden ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, 30.09.2019

**Die Bürgermeisterin**  
In Vertretung  
Schweinsberg

---

Schweinsberg